

**Eckpunktepapier
zur Abwicklung der Förderung der Ausbildung
von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern**

Die Ausbildung von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern wird in Bayern durch Mitgliedsorganisationen des Verbands der Dorf- und Betriebshilfsdienste in Bayern e. V. (Dachverband), namentlich die Kath. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in Bayern GmbH und der Verein Evang.-Luth. Landvolkshochschulen in Bayern e. V., durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es, gut qualifizierte Nachwuchskräfte für die sozialen Dienstleistungen der Dorfhelferinnen und Dorfhelfer im Bereich der Haushaltsführung, Familienbetreuung sowie Arbeiten der Bäuerin im landwirtschaftlichen Betrieb bereitzustellen, die bei Krankheit, Unfällen, Schwangerschaften, Kuraufenthalten und sozialen Notsituationen überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben helfen, den Arbeitsbetrieb aufrecht zu erhalten.

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nachfolgenden Trägerorganisationen, die dem Dachverband angehören und Einrichtungen zur Ausbildung von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern unterhalten:

- die Kath. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in Bayern GmbH
und
- der Verein Evang.-Luth. Landvolkshochschulen in Bayern e. V.

Die Trägerorganisationen sind nach Maßgabe des Art. 4 Agrarwirtschaftsgesetz anerkannt.

Der Dachverband ist Erstempfänger und leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieses Eckpunktepapieres an die o. g. Trägerorganisationen weiter.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Ausbildung von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern in Bayern.

3. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die einrichtungseigene Ausbildung von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern. Sie soll die fachgerechte Ausbildung von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern und den Nachwuchs an entsprechenden Einsatzkräften sicherstellen; sie erfolgt in den von den beiden Trägerorganisationen unterhaltenen bzw. beauftragten Schulen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung der Ausbildungskosten für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Ausbildungskosten können für Schülerinnen und Schüler, die mindestens drei Monate an der Ausbildung teilgenommen haben und für die die entsprechende Trägerorganisation die Kosten ganz oder teilweise trägt, gefördert werden. Die Förderung beträgt 60 % der beihilfefähigen Sach- und Personalkosten und darf einen Höchstbetrag von max. 5.000 Euro je Schülerin bzw. Schüler nicht übersteigen.

5. Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung beruht auf der Verordnung (EG) Nr. 800/2008¹ der Kommission vom 6. August 2008. Da die Ausbildung an Familienpflegeschulen erfolgt und somit dieses Ausbildungsfeld weitgehend mit einschließt, ist sie im Sinne der o. g. Verordnung als allgemeine Ausbildungsmaßnahme zu werten.

6. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nach Art. 39, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008¹ u. a. Personalkosten für Ausbilder, Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer, sonstige laufende Aufwendungen, Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten.

¹ Diese Beihilfe basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union L214 vom 09.08.2008, S. 3.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

7. Verfahren

Die Fördermittel sind vom Dachverband bis spätestens 15. November für das folgende Jahr bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zu beantragen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan getrennt nach Trägerorganisation über die zur Förderung beantragten Ausbildungskosten beizufügen. Er muss die förderfähigen Kosten der Ausbildung sowie die Anzahl der Auszubildenden enthalten.

Die Fördermittel werden in bis zu vier Teilbeträgen, bis maximal 90 Prozent der Gesamtfördersumme, ausbezahlt. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Weiterleitung der Zuwendung

Der Dachverband als Erstempfänger leitet die Zuwendung an die o. g. Trägerorganisationen durch privatrechtlichen Vertrag weiter. Grundlage für die Aufteilung der Fördermittel an die Trägerorganisationen sind deren zentral über den Dachverband abgerechneten förderfähigen Aufwendungen bzw. die Anzahl der Auszubildenden.

In der privatrechtlichen Vereinbarung zur Weitergabe der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zweck der Zuwendung,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 8 ANBest-P. Die in Betracht kommende

- Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten), das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, die EU-Kommission sowie den Europäischen Rechnungshof auszubedingen, die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Endempfänger,
 - die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

9. Nachweis der Verwendung

Für den Nachweis der Verwendung gilt die Nr. 6 ANBest-P. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Ergänzend zum zahlenmäßigen Nachweis ist der Jahresabschluss der Trägerorganisation vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres der Landesanstalt vorzulegen. Der Dachverband hat den Nachweis zu führen, dass die Fördermittel gemäß Bewilligungsbescheid weitergeleitet wurden.

Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen beträgt abweichend von Nr. 6.3 der ANBestP 10 Jahre. Für die Beihilferegulation beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Beihilfe auf der Grundlage der betreffenden Regelung bewilligt wurde. Der Dachverband hat den Nachweis zu führen, dass die Fördermittel bestimmungsgemäß weitergeleitet wurden.

Der Zuwendungsempfänger legt mit dem Verwendungsnachweis Aufzeichnungen vor, die belegen, dass von den Endempfängern die in der Freistellungsverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind und es sich bei den begünstigten Unternehmen um KMU handelt. Die Informationen sind in elektronischer Form vom Dachverband vorzuhalten. Dazu gehören: Namen, Anschrift der Trägerorganisation, Antragsdatum, Bewilligungsdatum, Abrechnungsdatum, Auflistung aller beihilfefähigen Kosten, Zuschusshöhe, Beihilfeintensität und KMU-Erklärung.

10. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel. Des Weiteren beruht die Förderung auf Artikel 3 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 8 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG).